

VERORDNUNG (EWG) Nr. 839/86 DER KOMMISSION

vom 21. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 425 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/85⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 275 000 Tonnen Hartweizen im Besitz der italienischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 13. März 1986 hat Italien die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 150 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Hartweizen ist auf 425 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 425 000 Tonnen Hartweizen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 425 000 Tonnen Hartweizen gelagert werden, sind im Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1892/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 178 vom 10. 7. 1985, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 12.

ANHANG

„ANHANG I

(Tonnen)

Lagerort	Menge
Cuneo	16 404
Ferrara	5 831
Macerata	969
Catanzaro	15 785
Cagliari	17 650
Pescara	25
Livorno	31 249
Grosseto	20 759
Viterbo	8 224
Roma	13 278
Napoli	45 993
Ragusa	1 030
Foggia	166 603
Catania	10 001
Palermo	7 420
Caltanissetta	500
Ravenna	15 000
Reggio nell'Emilia	16 313
Ancona	7 000
Venezia	14 759
Brindisi	6 000
Messina	2 049 ^a